Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 6 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 14 Bendemiare IX.

Gesetzebender Rath, 3. Ott.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung bes Commissionalberichts über die Polizen der Wirths . und Schenkhauser.)

Ferner gab es Gegenden, wo zu gewissen Zeiten, an den Markttagen, jeder Ortsburger oder Ortsein- wohner Wein ausschenken und Fremde beherbergen durfte. Endlich war den Burgern der Stadte vergunstiget, in ihren häusern Wein auszuschenken.

Diese Abweichungen von dem allgemeinen Grundsat waren wegen der Leichtigkeit sie der allgemeinen Polizen zu unterwerssen, größentheils unschädlich, und die eigentlichen Tavernen. Wirthshäuser und Pinten-Schenken waren der Einschränkungen ungeachtet, in hin-länglicher Anzahl, um den Verkehr zwischen den Fremden und den Einheimischen und zwischen den Vewohnern der verschiednen Gegenden untereinander, zu erleichtern; auch konten die, welche waren, ohne besondere kostdare Unsstalten i unter die Aussicht der Polizen gesetzt werden.

Die verkehrten Begriffe von Frenheit und Gleichheit, die die Revolution in Umlauf brachte und die von dem Eigennutz und der Zügellosigkeit zur Waffe gegen jede Anstalt, die Ordnung und Sittlichkeit bezweckte, gebraucht wurden, erstürmten auch die dem Detail-Beingewerb gesetten Schranken, und die ehemalige Gesetzgebung zerstörte sie vollends durch die den 19. Nov. 1798 erkannte uneingeschränkte Gewerbsfrenheit.

Frenlich wurde zugleich erklart, daß unverzüglich ein allgemeines Gesest über die Gewerdspolizen erfolgen sollte, frenlich wurde verordnet, daß bis zu diesem Zeitpunkt die ehmaligen Volizengesche, in so sern sie auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigensthums Bezug haben, in Kraft bleiben sollten, allein da diese mit den ehemaligen durch die Constitution auf.

gehobenen Einrichtungen innig verwoben waren, mußten sie ohne Exekution bleiben, auch ienes verheißne allgemeine Gefet, dessen Schwierigkeit leicht im voraus zu berechsnen war, unterblieb, und ein auf die Grundlage des Gefetzes vom 19. Okt. gestüzter Beschluß der Vollzteshing vom 3. Dec. 1798, war unvermögend dem Uebel im mindesten zu steuern.

Die nachtheiligen Folgen biefer uneingeschränkten Frenheit, in Beziehung auf ben Detail . Weingewerb, find unübersehbar

Dadurch wurde ein Gewerb begünstiget, das diejesnigen so es betreiben, größtentheils zum Wohlleben und zum Trunke gewöhnt und sie zu Müßiggängern und in gleichem Maaß als die häusige Concurrenz das Auskommen erschwert, zu Beförderern jeder Immoralistät macht.

Dadurch wurden für den einzelnen Bürger die Gelegenheiten ins Unendliche vervielfältiget, sein Geld,
seine Zeit, seine Gesundheit und seine Moralität im Weinhaus anfzuopsern; und mit welcher unseliger Schwäcke, Hausväter, Jünglinge, besonders das Gesind, diese Gelegenheiten benußen, wie sie in allen Ausschweisungen sich wälzen, zu Trunkenbolden, Spielern und Dieben werden, davon wurde es nicht schwer halten, die schauerlichsten Belege Ihnen B. G. unter Augen zu legen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Selvetische Monatschrift, herausgege. ben von Dr. Albr. Sopfner, in Berbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter. Drittes heft. 1800. Bern und Binterthur b. Steiner. 8. S. 168.

Wir haben die frühern Stucke dieser reichhaltigen Beitichrift, Die nun einen raschern Gang nimt und ununterbrochen fortgesett wird, in unfern Blattern angezeigt.' Diefes gte heft enthalt: 1) Auf den Genferfee; ein Gedicht aus dem Franzof. des verftorbenen General Montesquion fren übersegt. (G. 1 - 28.) 2) Sittenschilderung der Saster. Bruchftuck aus der Wanderung einiger Kunftler durch das Sasti im Buf. land in die claffische Schweit im 3. 1795, von C. L. Behender, Mabler. (S. 29 - 38.) 3) Briefe an den herausgeber über Landbau und Industrie, als Mittel zu schneller Aufnahme des Nationalwohlstandes und der Staatseinkunfte Belvetiens. (S. 39 - 68.) Die Schweit fann ihr Glud und ihren Wohlstand nur badurch nen grunden, daß fie fich in den Befit ihrer eignen Silfsquellen fest : das Mittel dazu besteht in ber Beforderung ihred Landbaud; mobiberffanden, daß darunter die ausgedehnte Benugung aller natürlichen und funfilichen Produtte des Baterlands aus allen 3 Reichen der Natur und ihre Verwendung jum eignen innern Gebrauch und jum auslandischen Sandel begriffen wird. Um hier eine allgemeine Berbesserung mit Ersparung von Aufwand, Kraft und Beit zu geminnen, weiset der Bf. auf die okonomischen Gesellschaften guruck, die aber durch eine Staatscentraffraft und Autoritat belebt und benugt werden follen. Bieles tonnte in febr furger Zeit geleiftet werden: man bedente nur, daß die Abzapfung groffer Gumpfe, Die herstellung eines maßigen Berhaltniffes ber Balber zur übrigen Gultur, die Vertheilung der Allmenben, Die Aufhebung der Brache und Diejenige der Triftgerechtigkeiten, wenn fie einmal mit Rlugheit und Berechtigfeit überlegt, entworfen und angewandt worden find, der helvetischen Republik in 5 Jahren ein febr groffes Nationalvermogen und dem Staat ein febr reiches Einkommen gewinnen fonnen, welches auch die besten ehmaligen Foderatio Regierungen und Die wohlthätigsten Aristokratien ihren einzelnen kleinen Staaten vielleicht kaum in einem Seculo, der ganzen Schweitz aber nimmermehr zu verschaffen vermocht haben murben. Der Uf. legt ben ausführlichen und betaillirten Plan einer durch ein Gefen ju errichtenden Landbaucommiffion bor, beren Zweck fenn foll: Renntniff des gangen naturhiftorischen, ofonomis ichen, industriellen Zustandes aller Theile Helvetiens,

und der Empfänglichkeit des Ganzen und der einzelnen Theile für gründliche Aufnahme und wichtige Verbesserungen zu sammeln; die Mittel dazu der Regierung vorzuschlagen, da wo sie oder die Gesetzebung wirken soll, und hingegen durch Privatwege zu wirken, da wo der Staat nicht Hand anlegen soll oder kann: einige Mitglieder der Commission sollen 8 Monate im Jahr landwirthschaftliche Reisen machen.

4) Ideen jur Rationalerziehung helvetiens, von Ith. (G. 69 - 94.) Borausgefest, daß vernunft. maßige Verfaffungen fich felbft als Veredlungsmittel der Menschheit anzusehen haben, und daß sie mit ihrer ganzen Tendenz nach dieser Richtung trachten follen; so entsteht die Frage: wie überhaupt dies geschehen tonne? Bald ergiebt es fich, daß nur zwen gedenkbare Wege dahin führen konnen. Entweder nimt die Berfassung den Menschen so auf, wie sie ihn in der Birt. lichkeit findet, mit der Absicht, ihn seiner Bestimmung allmählig naber zu bringen; oder fie felbst bebt fich gleich aufangs zu der Sobe, zu welcher ber Menfch gelangen foll, mit der Absicht, benfelben zu fich bins aufzuziehen. Im ersten Kall ift die Geschichaft mit ihren mannigfaltigen Anstalten das Mittel, den Menschen als Burger Schritt für Schritt von da weg weiter zu führen, wo fie ihn aufgenommen hat; im andern Fall faßt fie ihn fuhn und ruftig an, um ihn gleichsam über alle Mittelftragen weg mit einemmale jum Ziel zu versetzen. Die erstere diefer Methoden ift furchtfamer aber ficherer; die andere ift fuhner aber miflicher. Jener haben baber alle mahrhaft weis fen Gesetgeber geglanbt den Borgug geben zu muffen; theils weil fie bem naturlichen Entwicklungsgange pas rallel läuft, theils weil ihre Gewissenhaftigkeit ihnen nicht erlaubte, auf Untosten ganzer Generationen so gefährliche Berfuche ju magen: das erfte Benfpiel der lettern Methode hat, einige verfehlte Versuche alterer Zeiten ausgenommen, Frankreich gegeben. — Die neufrankischen Verfassungen find von einer Natur, daß ihnen die Nationalerziehung als unausbleibliches Beding ihrer Möglichkeit vorangeben muß. — Nationalerzies hung hat nicht einzelne Subjekte, nicht einzelne Unstalten, nicht einmal einzelne Alter, sondern eine Ration in der Totalitat betrachtet, jum Begenstand. Um ihren Begriff fich in einem gegebenen einzelnen Bolfe zu verwirklichen, muß man sich vorerst folgende Fragen beantwortet haben: 1) Wozu soll die Ration erzogen werden ? 2) Wie muß das geschehen? 3) Bas für Mittel bagu find vorhanden? Die erfte biefer Fragen

weiset nothwendig, theils auf allgemeine Menschen, theils auf spezielle Staatszwecke. Die erstere liefert die Analyse ber vernünftigen Ratur bes Menschen; Die amente eine vertraute Befanntschaft mit dem Befen und dem Geift der politisch = burgerlichen Berfaffung. Ift diese auf reine Principien der Vernunft gestügt: fo hat fie das Eigenthumliche, daß in derfelben, und nur in berfelben, die Menschen. und Staatszwecke in Eins zusammenfallen; mit andern Worten: dag in derfelben niemand für einen guten Burger gelten tann, der nicht ein guter, das heißt, ein aufgeklart, moralischer Mensch ift. Die Vernunftpringipien, worauf eine Constitution gegrundet ju fenn, fich ruhmt, ftellen den politischen Calcul ihrer Berfasser vor; aber dieses Resultat, Die Bereinigung der burgerlichen und sittlis chen Burde, ift die Probe von der Richtigkeit jener Rechnung. Die zte Frage bezieht fich auf die Mation felbft, ale bas Materiale in der politischen Erziehung: ihre Beantwortung foll bestimmtes, nicht bloß a priori erraisonnirtes, fondern wirflich durch Erfahrung und Umgang abstrabirtes Resultat über den Grad der Aufflarung, der Sittlichkeit, bes Charafters, und über den Einfluß der Lokalitat fenn. Die 3te Aufgabe end. lich, erfodert ein, nach jenen Angaben modificirtes, vollständiges Syftem einer Nationalerziehung, mit einer genauen Darftellung aller ju feiner Ausführung theils vorhandenen, theils erfoderlichen M ttel.

Nach dieser Einleitung geht der Uf. zum ersten Abschnitte seiner Abhandlung: von den Form en der helvetischen Staatsverfassung in pådagogischer hinsicht, über. Von den 4 Formen: Einheit, Stellvertretung, Gleichheit und Frenheit, wird diesmal nur noch die erste behandelt.

Daß jene Anhäufung so vieler kleiner unabhängiger Staaten, die vormals Schweiß bieß, in einen einzigen Staat umgeschaffen ist, in dessen ganzen Umfang nur eine Organisation, eine Gesetzebung, eine Regierung herrscht, daß in demselben mithin nur eine Vernunft, ein Wille, eine Kraft und ein Interesse angetroffen wird, das ist nur noch gleichsam die Aussenseite und das sichtbare Phänomen unserer Einheit. Ihr inneres Wesen liegt in der innern Begründung des Staates durch ein Vernunftprinzip. hier liegt das verborgene Vand, wodurch die Theile zu einem Ganzen nicht bloß zusammengehalten, sondern zusammengeschmolzen werden. Dieses Ganze heißt Volt, oder in wiesern est als organisert gedacht wird, Nation, der Grund und Zweck von allem. Alle Gewalten gehen aus dems

felben bervor, gieben ihre nahrende und bilbende Gafte aus ihm. Das Gefet ift der allgemeine Wille; Die Gesetzebung das Drafel, die heroldin deffelben; die Regierung der Urm, der Diefen Willen ausrichtet, und die Nation die Totalität aller dieser Systeme. trachtet man die verschiedenen Organe des so mannige faltig combinirten Staatsforpers einzeln: fo ift das Refultat immer, daß jeder für fich nichts vermag und daß jeder für fich feine Lebenstraft nur aus der Mitwirtsamfeit aller übrigen herleitet. . . Das einzige Mittel der Realifierung Diefer Darftellung aber ift, wenn jene Einheit von den Blattern unfere Coder in die Bergen unfrer Staatsburger übergeben wird. — " Wie ein elendes Machwert, im Vergleich mit dieser , Einheit, war nicht unfre alte Foderation. Zwar fem 3 es ferne von mir, mit verachtlichem hohnendem Tadel , auf Diefen Nachlag unfrer guten achtungswurdigen 3 Bater guruckzublicken; aber gleichwie es dem Jung-"ling erlaubt ift, bisweilen mit zufriedenem Lacheln , in feine Rindheit guruckzudenken: fo muß es auch 3 und vergonnet fenn, im Bollgefühle unfrer auffeben-, ben Jugendfraft in unfere Rinderjahre guruckzukehren. , Was war unfer Schweiterbund? Welche Verschies " benartigkeit der Bestandtheile, der Regierungen und 35 ihrer Formen, der Sprachen und Gewohnheiten, " der Religionen und Vorurtheile? Wie locker das Band gwischen so vielen unabhangigen Frenftaaten, , die, ohne allumfaffenden Verein, nur durch zufällig , hin und herlaufende Knoten zusammenhiengen? Und " was waren die Wirkungen hievon? Frenlich in un-, fern patriotischen Schriften und Bolfsliedern rauschte , noch der Wiederhall einer hochtonenden Uhnentapfers , feit und des ehmaligen Beiftes der Eintracht: aber 35 Eifersucht , haf und die longæ pacis mala hatten 35 diefe Züge schon lange and dem Boltscharakter wege m gewischt. Also sanken wir, wahrlich nicht aus " Mangel an Energie und individuellem Muthe, fon-" bern aus Mangel an Einheit fanten wir ohnmach-, tig, unbereitet, vereinzelt in des Siegers Urme. " Dieses Schickfal war im himmel geschrieben, uns , vermeidlich wie die Naturnothwendigkeit, und würde 35 und ben der gegenwärtigen Lage der Dinge vielleicht " spater, aber immer bald genug und defto empfinds "licher getroffen haben. Mangel an Einheit firme 3 und; Wiederherftellung der Einheit und Emigfeit " fann und hober wieder emporrichten. O die ihr s die alten Leidenschaften ju heftigen Affetten emport, 33 mit euch in die neue Ordnung der Dinge heruter

bringet, bedenket es, fagt es und: mer find bie 3, Anhanger Des alten Syftems, wer die Feinde unfrer 2) Revolution? - Es ift fein Ideenspiel phantafirender Spefulationen, wenn wir berfichern, daß der einzige Bewinn biefer Einheit, ungleich groffer fen, als der 2) vorübergehende Schmerg , unter welchem wir gucken. Mur fommt alles barauf an, bag wir uns in bem , Befige Deffelben recht und dauerhaft festjufegen ber-, fteben. Dazu aber wird erfodert, dag ihr Beift augemein ausgegoffen werde, dag er, einem unficht. , baren Genius gleich, durch alle herzen webe, daß , er jum tiefen Gefühl, jum Boltscharafter werde. "Auch frene Burger find nur Sclaven, wenn die " Republik nur in ihren Formen liegt, nicht in den " Herzen lebt. " 11% 25 (7 - 24) 4 (7)

"Die Vernunftidee der Einheit deutet aber nichts 3 andere an, als die Zusammenstimmung des vielfa-" den und verschiedenartigen zur Einheit des Zweckes; " fie vernichtet das Mannigfache feineswege, fondern , fest es voraus, und knupft es jur gemeinschaftlichen , Wirkung. Nicht der Staat hat Ginheit, in welchem , alles , was durch die Natur ungleich ift , gleich be-, handelt wird : fondern ber , welcher die verschiedenen " Bistandtheile, Bedurfniffe, Krafte und Mittel gu " einem einzigen groffen Intereffe, wie die mafferrei-, chen Abern, jede aus ihrer Quelle in einen gemein. , meinschaftlichen Behalter zusammenleitet. Run an "Die Stelle Diefer Bernunfteinheit fielt fich , unvermerft ben ungebildeten, felbst ben gebildeten , Ropfen in unbewachten Augenblicken, ber Begriff " ber num erifchen Einheit, hinein: eine Ber-" wechstung , die schon durch das fur Bernunfteinheit " und aus dem Naturgebiet herübergeholte Pradifat " der Untheilbarkeit angebahnt wird. — Die Ber-" nunfteinheit laft alles fo abwechselnd, fo mannig-" faltig , fo verschiedenartig , wie es der ewige Scho-" pfer in feiner Beisheit schuf; aber fie ordnet es über. " legend und fren zu ihren freundlichen 3meden. Die , Natureinheit führt überall, wo fie fich als Grundgefet , geltend machen will, Bermuftung und Bernichtung " mit fich; überall opfert fie das Wirkliche dem bloß " Gebenkbaren, bas reelle Gegenwartige bem einge-, bildeten Zukunftigen auf. "

Für Einheit der Gefinnungen muß aber durch Einheit der Erziehung gesorgt werden. Da es aber unmöglich ift, für eine ganze Nation nur eine Anstalt anzulegen, da überdieß die Rechte des Staats ohne Eingriff in die natürlichen elterlichen Rechte aus-

geubt werden follen: fo bescheiben wir und fatt jener Einheit mit der Ein formigfeit fur den unteren un Gemeinschaftlich feit fur ben boberen Uns terricht. Die Rationalerzieh ung foll folgende Charattere haben : 1) fie muß offentlich feyn, eine Unffalt der Regierung unter ber Aufficht berfelben : 2) allgemein: nemlich in dem Berftande, baf jede Claffe, jeder Stand ber Gefellschaft dadurch das werden tonnen, was fie fenn follen, und daß jeder Ginzelne in die Claffe, den Stand gelangen moge, in welche er durch seine angebornen und erworbenen Fahigkeiten gebort; 3) Bleich form igteit durch die gange Mation fur jede Abtheilung derfelben: mithin 4) fur Die Ausbildung der Burger gu den oberften Gewalten ein und die felbige; endlich s) ben befonderen Zwecken und dem eigenthumlichen Charafter der Ration angemeffen, d. h., nation aloder vaterlandifch. - Eine gemeinschaftliche Rationalanstalt! und Belvetien ift untheilbar , untrennbar Gine! Reine folche Ginheit, und ewig feine Einheit!

5) Berfuch einer Biehfeuche = Affecuranganftalt in helvetien, vom herausgeber. (S. 95 — 104.) Diesem Auffage find als Beplage Tabellen angehängt, über den durch die 1798 im E. Bern geherrschte Rindviehpeft erlittenen Beriurft, und des Anfangs 1798 im ehmaligen C. Bern aufgenommenen Biebftands, so wie seines Capitalwerths. 6) Ueber bie Territovialauflage von 2 vom Taufend in Helvetien, vom herausgeber, mit einigen Unmerfungen bes gem. Finanzmin. Findlere. (G. 105 - 35.) Auffat ift nur noch angefangen und enthält viel Zweck. mäßiges ju Beleuchtung bes erften Probefinanginftems der helv. Republik. 7) Recurs an die Gerochtigkeit gegen nichtswurdige Eltern, von Ufr. Wnf tu Buch. fee. (S. 136 — 144.) Diese Eltern find folche, die ihre Kinder den Gemeinden zur Erhaltung aufburden und felbft im Mußiggang herumziehen; der 3f. erzählt verschiedene Benipiele aus seiner Gemeinde. 8) Etwas über Publigitat, befondere in der jegigen Lage unfere Baterlandes, bom Berausgeber. (S. 145 — 59.) Ein nur noch angefangener Auf fat, der die Bortheile der Publizität mit besonderer Hinficht auf die Schweit, auseinandersezt. 9) Die Reise des hirten oder der Kriegeschauplat. Eine Herbstecloge, v. Archid. Tobler. (5. 160 - 63.) 10) Freundschaftsbund unterschiedlicher schweizerischer Glaubensgenoffen. Lied von J. R. By f. (S. 164-66.) 11) Un Willhelm Tell.